

Übernachtungsabgabeerklärung (Steueranmeldung) für den Monat _____

Seite 1

Name und Anschrift des/der Steuerpflichtigen (Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes)	VG-Nummer: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____ Name des Beherbergungsbetriebes: _____
---	---

Abgabefrist:
 Die Erklärung ist im Original **bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats für den Vormonat** beim Amt für Rechnungswesen und Steuern, Sonnenwall 77/79, 47049 Duisburg, einzureichen (**kein Telefax und keine Kopie**).

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung geleistete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Die Steuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Die Annahme der Übernachtungsabgabeerklärung durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 167 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW).

Berechnung der Übernachtungsabgabe:

Abgabepflichtige Beherbergungsleistung	Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Steuerbetrag Euro
Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer		5. v.H.	
Beherbergungsentgelte bei Pauschalpreisen (Betrag einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit)		5. v.H.	
Beherbergungsentgelte bei einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100 Euro je Gast und Übernachtung		5 v.H.	

Von der Rechtsbehelfsbelehrung und den weiteren wichtigen Hinweisen auf Seite 2 dieses Bescheides habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift _____
(ggf. Firmenstempel)

Bitte Seite 2 mit übersenden

Rechtsgrundlage

Übernachtungsabgabebesatzung der Stadt Duisburg vom 04.10.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010.

Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tage der Abgabe der Steueranmeldung, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer an die Stadt Duisburg, Amt für Rechnungswesen und Steuern, Sonnenwall 77/79, 47049 Duisburg, auf eines der genannten Konten der Stadt Duisburg zu entrichten (§ 7 Abs. 2 Übernachtungsabgabebesatzung).

Konten der Stadt Duisburg

Sparkasse Duisburg	BLZ 350 500 00	Kto. 200200400	KD-Bank eG	BLZ 350 601 90	Kto. 1011784018
Commerzbank	BLZ 350 400 38	Kto. 581390200	Nationalbank	BLZ 360 200 30	Kto. 540900
Deutsche Bank	BLZ 350 700 30	Kto. 3696648	Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto. 8170437
Deutsche Bundesbank	BLZ 350 000 00	Kto. 35001700	SEB AG	BLZ 350 101 11	Kto. 1010305100
Dresdner Bank	BLZ 350 800 70	Kto. 205952600	Volksbank Rhein-Ruhr	BLZ 350 603 86	Kto. 1213710107

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag (§ 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 GV. NRW. 1969, S. 712 – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 BGBl. I S.613 - in der jeweils gültigen Fassung). Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009, S.787) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Übernachtungsabgabe kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung beim Amt für Rechnungswesen und Steuern **Klage** erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.